
S 5 SO 2414/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nach § 19 Abs. 3 SGB XII zählt bei nicht getrennt lebenden Ehegatten auch zum Vermögen Einschränkung Rückforderungsanspruch der Ehepartnerin eines Hilfebedürftigen nach § 528 BGB gegen einen Dritten.
Normenkette	SGB 12 § 19 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 2414/17
Datum	10.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 299/21
Datum	22.06.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 10. Januar 2021 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) (noch) für die Zeit von Juni 2017 bis Januar 2018.

Der 1950 geborene Kläger ist seit Februar 2015 im L des Hospitals in R

untergebracht.

Am 22. Mai 2017 beantragte er die Übernahme der ungedeckten Heimkosten. Dem Antrag legte er einen Ausdruck des Sparbuchs mit der Nr. 3* und einem Saldo von 2.501,72 €, des Sparbuchs Nr. 3* mit einem Saldo von 2.506,63 €, des Girokontos Nr. 2* mit einem Saldo von 4.931,46 € sowie Kontoauszüge der Kapitalversicherung des Klägers mit einem Betrag von 4.534,46 € und seiner Ehefrau mit einem Betrag von 4.526,32 € bei. Daneben wurden Kontoauszüge des Kontos Nr. 1* mit einem Saldo von 5.276,52 € sowie des Kontos mit der Nr. 1* mit einem Saldo von 5.698,16 € vorgelegt. Ferner wurde mitgeteilt, dass aus der Lebensversicherung der Universal 12.000,00 € für die Ehefrau des Klägers abgehoben worden seien. Das Geld sei für Umzugskosten und eventuell benötigte Möbel gedacht.

Mit Bescheid vom 31. Juli 2017 lehnte der Beklagte den Antrag ab und führte zur Begründung aus, der Kläger verfüge gemeinsam mit seiner Ehefrau über übersteigendes Vermögen in Höhe von 36.941,75 €.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und machte geltend, die nicht im Leistungsbezug stehende Ehefrau des Klägers habe am 9. August 2017 ihrer Tochter 10.000,00 € verschenkt. Nach Abzug des Schonvermögens in Höhe von 10.000,00 € belaufe sich das verwertbare Vermögen noch auf rund 11.000,00 €, was bedeute, dass allenfalls für sieben Monate noch ausreichendes Vermögen vorhanden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. September 2017 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte der Beklagte aus, das Schonvermögen im Falle des Klägers betrage nach [§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII](#) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des [§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII](#) gemäß [§ 1 Abs. 1 Nr. 1b](#) 10.000,00 €. Der Kläger und seine Ehefrau hätten zum 30. Mai 2017 ausweislich der jeweiligen Salden auf ihren Girokonten und Sparguthaben zusätzlich des Barguthabens in Höhe von 12.000,00 € den oben genannten Schonbetrag um 20.641,00 € überschritten. Im Falle des Klägers seien auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Notlage ersichtlich und auch nicht geltend gemacht worden, die eine Erhaltung des maßgeblichen Freibetrages nach [§ 2 Abs. 1](#) der Verordnung zur Durchführung von [§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII](#) rechtfertigten könnten.

Sozialhilfe dürfe im übrigen auch dann nicht vom Einsatz des den Schonbetrag übersteigenden Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dessen Einsatz eine Härte im Sinne des [§ 90 Abs. 3 SGB XII](#) für den Leistungsempfänger darstellen würde. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) liege eine Härte dann vor, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles, wie z.B. die Art, Schwere und Dauer der Hilfe, das Alter oder die sonstigen Belastungen des Vermögensinhabers und seiner Angehörigen eine typische Vermögenslage deshalb zu einer besonderen Situation werden lasse, weil die soziale Stellung des Hilfenachfragenden insbesondere wegen einer Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nachhaltig beeinträchtigt sei.

Die Inanspruchnahme des die Vermögensfreigrenze $\frac{1}{4}$ bersteigenden Vermögens habe vorliegend keinen Einfluss auf die soziale Stellung des Klägers. Eine außergewöhnliche Härte im Sinne von [§ 90 Abs. 3 SGB XII](#) könne daher nicht angenommen werden, die Forderung des Einsatzes des die Schongrenze $\frac{1}{4}$ bersteigenden Vermögens durch den Beklagten sei rechtmäßig.

Die mit Schreiben vom 17. August 2017 geltend gemachte Berücksichtigung einer Vermögensminderung aufgrund einer Schenkung $\frac{1}{4}$ ber 10.000,00 € der Ehefrau des Klägers an die Tochter fähre im übrigen zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage. Die Schenkung begründe einen Schenkungsrückforderungsanspruch nach [§ 528 BGB](#). Hiernach könne der Schenker vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenks fordern, soweit er nach der vollzogenen Schenkung außerstande sei, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Der Schenkungsherausgabeanspruch sei gemäß [§ 529 BGB](#) nicht ausgeschlossen, solange zur Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit seit der Schenkung noch keine zehn Jahre verstrichen seien. Die Vorschrift des [§ 528 BGB](#) betreffe aufgrund der Regelung des [§ 19 Abs. 3 SGB XII](#) beide Ehepartner, also auch Schenkungen, die der nicht leistungsberechtigte Ehepartner vorgenommen habe.

Dagegen hat der Kläger am 4. Oktober 2017 Klage zum Sozialgericht (SG) Reutlingen erhoben. Zur Begründung hat der Kläger $\frac{1}{4}$ ber seinen Bevollmächtigten ausgeführt, das Konto Nr. 1* sei am 14. August 2017 bei einem Saldo von 1.259,35 € aufgelöst worden, wobei dieser Betrag ebenso wie die Barabhebung vom 29. Oktober 2015 auf das Girokonto Nr. 2* gebucht worden sei. Die weitere Barabhebung vom 29. Oktober 2015 vom Sparbuch sei auf das Girokonto Nr. 1* $\frac{1}{4}$ bertragen worden. Die Abhebung vom 10. November 2017 mit einem Betrag von 2.000,00 € sei am selben Tag wiederum auf das Girokonto eingezahlt worden.

Die monatlichen Pflegekosten hätten sich bis Dezember 2017 auf jeweils 2.664,00 €, ab Januar 2018 auf 2.772,90 € belaufen. Selbst bei Berücksichtigung der gesamten Rente der Ehepartner mit einem Betrag von 1.780,27 € müsse ein Betrag von rund 1.000,00 € monatlich aufgebracht werden. Damit läge auf der Hand, dass das gesamte Vermögen bis spätestens Mai 2018 komplett verbraucht sein werde.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat ausgeführt, bei dem Vermögen sei der Anspruch auf Rückabwicklung der Schenkung in Höhe von 10.000,00 € an die Tochter des Klägers zu berücksichtigen. Das einzusetzende Vermögen sei am 28. Februar 2018 unter die Schongrenze gefallen, weshalb ab diesem Zeitpunkt Leistungen gewährt werden könnten. Insoweit ergebe sich für Februar 2018 ein Bedarf an ungedeckten Heimkosten in Höhe von 313,75 € sowie für die Zeit ab März 2018 in Höhe von 2.120,71 € monatlich. Im Monat Juli 2018 seien dem Kläger Nachzahlungen aus Bestandsleistungen durch die Pflegekasse in Höhe von 1.816,89 € zugeflossen, weshalb für den Monat Juni 2018 mit einer Rückzahlung in Höhe von 1.054,38 € zu rechnen sei.

Mit Bescheid vom 14. Juni 2018 hat der Beklagte ab dem 1. Juni 2018 im Rahmen

der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen die nicht durch das Einkommen und die Pflegeversicherungsleistungen gedeckten Heimkosten $\frac{1}{4}$ übernommen.

Mit Gerichtsbescheid vom 11. Januar 2021 hat das SG den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 31. Juli 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. September 2017 verpflichtet, dem Klger Leistungen der Hilfe zur Pflege ab Februar 2018 in gesetzlicher Hhe zu bewilligen. Im brigen hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat hierbei die Auffassung vertreten, dass die Klage insoweit begrndet gewesen sei, soweit von Hilfebedrftigkeit des Klgers ab Februar 2018 auszugehen gewesen sei. Im brigen sei die Klage abzuweisen gewesen.

Der Klger gehre unstreitig zum Personenkreis, der dem Grunde nach Anspruch auf Hilfe zur Pflege im Sinne der [ 61 ff. SGB XII](#) habe. Diese Leistungen wrden indessen unter dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe erbracht. Dementsprechend seien sie gem [ 19 Abs. 3 SGB XII](#) davon abhngig, dass den leistungsberechtigten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermgen nach den Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII nicht zuzumuten sei. Der ungedeckte Bedarf des Klgers habe indessen im Rahmen des Nachrangs der Sozialhilfe vom Einkommen und Vermgen bis Februar 2018 getragen werden knnen, weshalb Leistungen der Sozialhilfe erst ab diesem Zeitpunkt geboten gewesen seien.

Gem [ 19 Abs. 3 SGB XII](#) erhielten Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur berwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen Personen, soweit ihnen, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjhrig und unverheiratet seien, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermgen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten sei. Der Klger und seine Ehefrau htten im streitgegenstndlichen Zeitraum nicht getrennt gelebt, sodass das Einkommen und Vermgen der Ehefrau des Klgers grundstzlich bei der Bedrftigkeitsprfung zu bercksichtigen sei. Die Unterbringung in einem Pflegeheim fhre nicht zum Getrenntleben der Ehegatten, nachdem weder der Klger noch seine Ehefrau den hierfr erforderlichen objektiv hervortretenden Trennungswillen nach auen dokumentiert htten. Insoweit habe der Beklagte zutreffend ein um das Schonvermgen bereinigtes Gesamtvermgen von 20.641,75 € zugrunde gelegt. Insbesondere seien auch die am 9. August 2017 an die Tochter ausgekehrten 10.000,00 € als Vermgen einzusetzen gewesen. Dieses Vermgen sei insoweit auch verwertbar, nachdem die Tochter des Klgers dieses Geld zumindest wieder zur Verfgung gestellt habe.

Diese Regelung sei auch nicht deswegen zu beanstanden, weil sie ein anderes Ergebnis vorsehe als unterhaltsrechtliche Vorschriften bzw. zivilrechtliche Grundstze. Zwischen dem privaten Unterhaltsrecht und dem Sozialrecht bestnde kein vlliger Gleichklang, nachdem die Gewhrung von Sozialhilfe anderen Kriterien folge als die Beurteilung unterhaltsrechtlicher Zahlungsverpflichtungen (mit Hinweis auf den Bundesgerichtshof  BGH -, Urteil vom 7. Juli 2004  Az. [XII ZR 272/02](#) -). Das Sozialrecht betrachte nicht getrennt lebende Eheleute als eine Wirtschafts- und Einsatzgemeinschaft, die ihr gemeinsames Einkommen umfassend zur Deckung ihres jeweiligen Bedarfes

einzusetzen habe.

Selbst wenn man im Äbigen von einer wirksamen Äbertragung des VermÄgens an die Tochter ausgehen wÄrde, bliebe dem Beklagten die MÄglichkeit nach erfolgter Leistungserbringung gemÄß [ÄSÄ 103 Abs.Ä 1 SGBÄ XII](#) einen Kostenerstattungsanspruch gegen den zur Verwertung Verpflichteten und/oder einen Aufwendungsersatzanspruch gemÄß [ÄSÄ 19 Abs.Ä 5 SGBÄ XI](#) geltend zu machen, welcher mit Blick auf das SchonvermÄgen gleichermaÄen durchsetzbar wÄre, weshalb auch in wirtschaftlicher Hinsicht fÄr den KlÄger nichts gewonnen wÄre. Nachdem indes die Tochter das Geld wiederum zur VerfÄgung gestellt habe, sei von einer RÄckabwicklung eines mÄglichen Schenkungsvertrages auszugehen, weshalb sich die vorliegende Frage nicht stelle.

Im Hinblick auf den Verbrauch des somit einzusetzenden VermÄgens sei eine Leistungspflicht ab Februar 2018 festzustellen und der Klage in diesem Umfang stattzugeben.

Der KlÄger hat gegen den seinem Bevollmächtigten am 13.Ä Januar 2021 mit Empfangsbekanntnis zugestellten Gerichtsbescheid am 22.Ä Januar 2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÄrttemberg erhoben. Zur BegrÄndung fÄhrt der KlÄgerbevollmächtigte aus, bei der Berechnung des Freibetrages sei nicht nur das VermÄgen zugrunde gelegt worden, Äber das der KlÄger und seine Ehefrau tatsÄchlich noch hÄtten verfÄgen kÄnnen, sondern vielmehr auÄerdem ein Betrag in HÄhe von 10.000,00Ä â€“ gerechnet worden, den die Ehefrau des KlÄgers am 9.Ä August 2017 ihrer Tochter geschenkt habe. Das SG vertrete in seiner Entscheidung die Auffassung, dass der KlÄger auch die Schenkung an die Tochter als VermÄgen einzusetzen habe. Das Sozialgericht betrachte nicht getrennt lebende Eheleute als eine Wirtschafts- und Einstandsgemeinschaft, die gemeinsames Einkommen umfassend zur Deckung ihres jeweiligen Bedarfes einzusetzen habe. Das SG gehe offensichtlich davon aus, dass die Äbertragung des VermÄgens auf die Tochter nicht wirksam gewesen sei. Eine ErklÄrung hierfÄr ergebe sich allerdings nicht. TatsÄchlich habe die Ehefrau des KlÄgers 10.000,00Ä â€“ wirksam an die gemeinsame Tochter verschenkt. Das Geld sei auf das Konto der Tochter Äberwiesen worden. Tochter und Ehefrau seien sich einig gewesen, dass es sich hierbei um eine Schenkung handele. Das Geld habe auch ausdrÄcklich aus dem VermÄgen der Ehefrau des KlÄgers ausscheiden sollen. Von einem ScheingeschÄft kÄnne daher nicht die Rede sein.

Das SG fÄhre weiter aus, dass selbst bei wirksamer Äbertragung des VermÄgens der Beklagte die MÄglichkeit gehabt hÄtte, nach erfolgter Leistungserbringung gemÄß [ÄSÄ 103 Abs.Ä 1 SGBÄ XII](#) einen Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen. Diese Auffassung gehe allerdings fehl. Die Ehefrau des KlÄgers mÄge im Falle des Leistungsbezuges ihres Ehemannes verpflichtet sein, ihr VermÄgen bis zur Erreichung des Freibetrages bzw. SchonvermÄgens einzusetzen. Gleichwohl sei sie in der VerfÄgung in ihrem VermÄgen nicht beschrÄnkt. Eine BeschrÄnkung kÄnne allenfalls vorliegen, wenn eine VerfÄgung Äber VermÄgen dazu fÄhren wÄrde, dass ein ansonsten bestehender Unterhaltsanspruch ihres Ehemannes nicht mehr erfÄhlt werden kÄnne. TatsÄchlich mÄsste jedoch die Ehefrau des KlÄgers unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ein VermÄgen in HÄhe von 10.000,00Ä â€“

für Unterhaltsansprüche ihres Ehemannes, des Klägers, einsetzen. Das Gesetz sehe eine Beschränkung der Verfügungsfähigkeit der nicht im Leistungsbezug stehenden Ehefrau des Klägers als leistungsberechtigte Person nicht vor. Eine solche Beschränkung wäre nach Überzeugung des Klägerbevollmächtigten rechtlich auch nicht möglich, da sie gegen das Grundgesetz verstoßen dürfte.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 11. Januar 2021 abzuändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 31. Juli 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. September 2017 zu verpflichten, dem Kläger Leistungen der Hilfe zur Pflege ab Juni 2017 in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die Entscheidung des SG für zutreffend und fügt ergänzend aus, dass die Vorschrift des [§ 528 BGB](#) aufgrund der Regelung des [§ 19 Abs. 3 SGB XII](#) beide Ehepartner, also auch Schenkungen, die der nicht leistungsberechtigte Ehepartner vorgenommen habe, betreffe. Denn soweit der Schenker gemäß [§ 528 Abs. 1 BGB](#) nach der Vollziehung der Schenkung außerstande sei, seine seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltungspflicht zu erfüllen, könne er vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenks verlangen. Die Ehefrau des Klägers könne aufgrund der Schenkung an ihre Tochter ihre Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kläger über die hier Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht (mehr) erfüllen und sei deshalb vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe vorrangig auf diesen gegenüber ihrer Tochter realisierbaren Regressanspruch zu verweisen.

Im Erörterungstermin vom 22. April 2021 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Senat konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten gemäß [§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die nach den [§§ 143, 144 Abs. 1, Abs. 3 SGG](#) statthafte, unter Beachtung der maßgeblichen Form- und Fristvorschriften ([§ 151 Abs. 1 und Abs. 3 SGG](#))

eingelegte Berufung ist zulässig.

II.

Die Berufung des Klägers ist jedoch unbegründet.

Da der Beklagte, der vom SG für die Zeit ab Februar 2018 zur Gewährung von Leistungen verurteilt worden war und insoweit durch die Entscheidung des SG beschwert, nicht in Berufung gegangen ist, ist nur noch der Zeitraum Juni 2017 bis Januar 2018 streitig.

Für den hier noch streitigen Zeitraum ist die vom Kläger erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zwar zulässig, jedoch unbegründet. Das SG hat im Ergebnis zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Übernahme ungedeckter Heimkosten für den hier streitigen Zeitraum verneint, da für diesen Zeitraum der Kläger und seine Ehefrau noch über dem Schonbetrag liegendes und damit einzusetzendes Vermögen verfügt hatten.

Maßgebliche Anspruchsgrundlage für den hier geltend gemachten Anspruch auf Übernahme ungedeckter Heimkosten ist [§ 61 SGB XII](#). Danach haben Personen, die pflegebedürftig im Sinne des [§ 61a SGB XII](#) sind, Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen.

Pflegebedürftig sind gemäß [§ 61a Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) Personen, die gesundheitsbedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen im Sinne des Satzes 1 können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen (Satz 2).

Der Kläger war zum Antragszeitpunkt im Mai 2017 – was insoweit zwischen den Beteiligten auch unstreitig ist – aufgrund seiner gesundheitlichen Leiden nach dem Gutachten des Sozialmedizinischen Dienstes der Pflegekasse und wie es dem neu abgefassten Heimvertrag vom 13. Mai 2017 zu entnehmen ist, mit dem Pflegegrad III unter Berücksichtigung der Kriterien in [§ 61a Abs. 1 SGB XII](#) pflegebedürftig im Sinne von [§ 61 SGB XII](#).

Gemäß [§ 65 Satz 1 SGB XII](#) haben Pflegebedürftige der Pflegegrade II, III, IV oder V Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Beim Kläger bestand ausweislich des Pflegegutachtens (die Diagnosen werden nachgereicht).

Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen werden gemäß [§ 19 Abs. 3](#)

[SGBÄ XII](#) nach dem FÃ¼nften bis NeuntenÂ Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjÃ¤hrig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen nach den Vorschriften des ElftenÂ Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

GemÃÃ [Â§ 90 Abs. 1 SGBÄ XII](#) ist das gesamte verwertbare VermÃ¶gen einzusetzen. Nach [Â§ 90 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 SGB XII](#) darf Sozialhilfe nicht abhÃ¤ngig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung, z.B. (1.) eines VermÃ¶gens, das aus Ã¶ffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur GrÃ¼ndung eines Hausstandes erbracht wird, (2.) eines nach [Â§ 10a](#) oder AbschnittÂ XI des Einkommenssteuergesetzes gefÃ¼rderten AltersvorsorgevermÃ¶gens im Sinne des [Â§ 92](#) des Einkommenssteuergesetzes, (3.) eines sonstigen VermÃ¶gens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines HausgrundstÃ¼cks im Sinne der Nr. 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken von Menschen mit erheblichen TeilhabebeeintrÃ¤nkungen â dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des VermÃ¶gens gefÃ¶rdert wÃ¼rde, (4.) eines angemessenen Hausrats, (5.) von GegenstÃ¤nden, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der ErwerbstÃtigkeit unentbehrlich sind, (6.) von Familien- und ErbstÃ¼cken, deren VerÃuÃerung fÃ¼r die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere HÃrte bedeuten wÃ¼rde, (7.) von GegenstÃ¤nden, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder kÃ¼nstlerischer BedÃ¼rfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist, (8.) eines angemessenen HausgrundstÃ¼cks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den [Â§ 19 Abs. 1 bis 3 SGBÄ XII](#) genannten Person allein oder zusammen mit AngehÃ¶rigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren AngehÃ¶rigen bewohnt werden soll, (9.) kleinerer BarbetrÃ¤ge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berÃ¼cksichtigen.

Ferner darf allerdings auch gemÃÃ [Â§ 90 Abs. 3 SGB XII](#) Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines VermÃ¶gens abhÃ¤ngig gemacht werden, soweit dies fÃ¼r den, der das VermÃ¶gen einzusetzen hat, und fÃ¼r seine unterhaltsberechtigten AngehÃ¶rigen eine HÃrte bedeuten wÃ¼rde (SatzÂ 1). Dies ist bei der Leistung nach dem FÃ¼nften bis NeuntenÂ Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene LebensfÃ¼hrung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert wÃ¼rde (SatzÂ 3).

Da der KlÃ¤ger und seine Ehefrau in dem hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht getrennt lebten (und wohl auch nicht bis heute), war gemÃÃ [Â§ 19 Abs. 3 SGBÄ XII](#) das Einkommen und hier insbesondere das VermÃ¶gen der Ehefrau des KlÃ¤gers grundsÃ¤tzlich bei der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung mit zu berÃ¼cksichtigen gewesen. Wie in dem Zusammenhang schon vom SG zutreffend ausgefÃ¼hrt, fÃ¼hrt auch nicht die Unterbringung des KlÃ¤gers in einem Pflegeheim zum Getrenntleben der Ehegatten im Sinne der Regelungen des Familienrechts, nachdem weder der KlÃ¤ger noch seine Ehefrau den hierfÃ¼r erforderlichen objektiv hervortretenden Trennungswillen nach auÃen dokumentiert haben (BSG

Urteil vom 18. Februar 2010 [B 4 AS 49/09 R](#) [juris](#) Rn. 13; LSG Baden-Württemberg Urteil vom 19. April 2018 [L 7 SO 4981/14](#) [juris](#) Rn. 33; Coseriu in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl., [Â§ 27 SGB XII](#) Rn. 14 ff.). Weiter ist festzustellen, dass der Beklagte [juris](#) wie im Widerspruchsbescheid zutreffend ausgeführt [juris](#) bei den Eheleuten ausgehend von den entsprechenden Guthaben auf den Girokonten in HÄŕhe von 6.285,99Â [juris](#), 5.276,52Â [juris](#), 2.070,89Â [juris](#) sowie Sparguthaben in HÄŕhe von 2.501,72Â [juris](#) und 2.506,63Â [juris](#) zuzÃ¼glich eines Barguthabens in HÄŕhe von 12.000,00Â [juris](#) von einem GesamtvermÃ¶gen in HÄŕhe von 30.641,75Â [juris](#) und damit nach Abzug des Schonbetrages gem. Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des [Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGBÂ XII](#) in HÄŕhe von 10.000,00Â [juris](#) (zweimal 5.000,00Â [juris](#)) von einem einzusetzenden VermÃ¶gen in HÄŕhe von 20.641,00Â [juris](#) ausgegangen ist.

Der Beklagte hat auch in nicht zu beanstandender Weise, das Vorliegen einer Notlage im Sinne von [Â§Â 90 Abs.Â 2 Nr.Â 9 SGBÂ X](#) i.V.m. [Â§Â 2 Abs.Â 1](#) der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des [Â§Â 90 Abs.Â 2 Nr.Â 9 SGBÂ XII](#) im Hinblick auf eine ErhÃ¶hung des maÃŕgeblichen Freibetrages verneint. Danach ist der nach Â§ 1 maÃŕgebende Betrag angemessen zu erhÃ¶hen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der nachfragenden Person besteht. Eine solche besondere Notlage kann nicht festgestellt werden, ist im Ã¼brigen auch nicht vorgetragen worden.

Auch einen HÃ¶rtefall gemÃ¶Ã [Â§Â 90 Abs.Â 3 SGBÂ XII](#) hat der Beklagte zu Recht verneint. Danach darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines VermÃ¶gens abhÃ¤ngig gemacht werden, soweit dies fÃ¼r den, der das VermÃ¶gen einzusetzen hat, und fÃ¼r seine unterhaltsberechtigten AngehÃ¶rigen eine HÃ¶rte bedeuten wÃ¼rde ([Â§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#)). Dies ist bei der Leistung nach dem FÃ¼nften bis NeuntenÂ Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene LebensfÃ¼hrung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert wÃ¼rde.

Wie vom Beklagten richtig dargestellt, liegt nach der Rechtsprechung des BSG eine HÃ¶rte dann vor, wenn aufgrund besonderer UmstÃ¤nde des Einzelfalles, wie z.B. die Art, die Schwere und Dauer der Hilfe, das Alter oder die sonstigen Belastungen des VermÃ¶gensinhabers und seiner AngehÃ¶rigen, eine typische VermÃ¶genslage deshalb zu einer besonderen Situation wird, weil die soziale Stellung des Hilfenachfragenden insbesondere wegen einer Behinderung, Krankheit oder PflegebedÃ¼rftigkeit nachhaltig beeintrÃ¤chtigt ist. (Siehe BSG Urteil vom 11. Dezember 2007 [B 8/9b SO 20/06 R](#) [juris](#) Rn. 15; BSG Urteil vom 25. August 2011 [B 8 SO 19/10 R](#) [juris](#) Rn. 22; Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [Â§ 90 SGB XII](#) Rn. 113).

Dies ist jedoch auch zur Ã¼berzeugung des Senates hier zu vereinen. Die Inanspruchnahme des die VermÃ¶gensfreigrenze Ã¼bersteigenden VermÃ¶gens hat keinen Einfluss auf die soziale Stellung des KlÃ¤gers. Eine auÃergewÃ¶hnliche HÃ¶rte im Sinne von [Â§Â 90 Abs.Â 3 SGBÂ XII](#) kann daher nicht angenommen werden.

Des Weiteren fÃ¼hrt die am 9.Â August 2017 erfolgte Auszahlung von 10.000,00Â [juris](#) durch die Ehefrau des KlÃ¤gers an die Tochter nicht zu einer Reduzierung des hier zu berÃ¼cksichtigenden VermÃ¶gens.

Zur Ã¼berzeugung des Senates handelt es sich hierbei in der Tat [juris](#) wie auch von

Klägerseite vertreten â um eine Schenkung der Ehefrau des Klâgers gemââ
[â 516 BGB](#) an die Tochter. Diese Schenkung ist auch zur âberzeugung des
Senates so tatsâchlich gewollt gewesen. Fâr den Senat bestehen keine
Anhaltspunkte dafâr, dass es sich hier etwa um ein Scheingeschâft ([â 117
BGB](#)) gehandelt haben kânnte. Diese Schenkung konnte auch wirksam vollzogen
werden, da â insoweit ist dem Klâgerbevollmâchtigten auch zu folgen â die
Ehefrau des Klâgers allein durch die Tatsache, dass Leistungen auf Gewâhrung
von Hilfe zur Pflege nach dem SGBâ XII beantragt worden waren, nicht in der
Verfâgung âber ihr Vermâgen beschrâkt ist.

Auf der anderen Seite aber ist aufgrund der hier maâgeblich zu
berâcksichtigenden Regelung in [â 19 Abs.â 3 SGBâ XII](#), worin â wie oben
schon dargelegt â ausdrâcklich bestimmt ist, dass im Bereich der Sozialhilfe,
hier der Hilfe zur Pflege, bei der Prâfung, ob und inwieweit Vermâgen vorhanden
ist, das zumutbar zur Deckung des Bedarfes eingesetzt werden kann, bei nicht
getrennt lebenden Ehegatten â wie hier â auch das Vermâgen des
Ehepartners, hier also der Ehefrau des Klâgers und Hilfebedârftigen mit zu
berâcksichtigen ist. Dies hat des Weiteren zur Folge, dass damit allerdings auch
die Ehefrau des Klâgers nach denselben Kriterien zu beurteilen ist, wie sie fâr
den Hilfebedârftigen selbst gelten, wenn dieser Vermâgen verschenkt und
dadurch unmittelbar oder auch zu einem spâteren Zeitpunkt â aber innerhalb
der Zehnjahresfrist nach [â 529 BGB](#) â hilfebedârftig wird, da er seinen Bedarf
nicht (mehr) aus seinem eigenen Einkommen und vorhandenen Vermâgen decken
kann. [â 528 BGB](#) bestimmt nâmlich, soweit der Schenker nach der Vollziehung
der Schenkung auâerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und
die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder seinem
frâheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenâber gesetzlich obliegende
Unterhaltungspflicht zu erfâllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des
Geschenkes nach den Vorschriften âber die Herausgabe einer ungerechtfertigten
Bereicherung fordern ([â 528 Abs. 1 Satz 1 BGB](#)).

Aus diesem Grund bestand hier aufgrund der Schenkung vom 9.â August 2017
unmittelbar ein Râckforderungsanspruch der Ehefrau des Klâgers gegen ihre
Tochter bezâglich dieser 10.000,00â â, den letztlich die Ehefrau des Klâgers
auch ohne Weiteres hatte realisieren kânnen. Die Tochter hatte in der Folge der
ablehnenden Entscheidung des Beklagten die 10.000,00â â zur Deckung des
Bedarfs fâr die ungedeckten Heimkosten an ihre Mutter zurâckgezahlt. Der
Beklagte hatte daher auch diese 10.000,00â â zu Recht als zu
berâcksichtigendes Vermâgen â insoweit in Form eines
Râckforderungsanspruches nach [â 528 BGB](#) â bei der Feststellung des
Bedarfs einberechnet.

Soweit der Klâgerbevollmâchtigte darauf verweist, dass diese Situation im
Familien- und Unterhaltsrecht anders zu beurteilen sei, fâhrt dies zu keinem
anderen Ergebnis. Denn im hier zu beurteilenden Bereich der Sozialhilfe findet wie
z.B. auch den Regelungen âber die Anrechnung von Einkommen und den
maâgeblichen Einkommensgrenzen ([â 85 SGBâ XII](#)) einschlieâlich der
Regelungen, wonach auch Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze gerade
bei der dauerhaften stationâren Unterbringung in Pflegeeinrichtungen zu
berâcksichtigen ist ([â 88 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#)), entnommen werden kann, z.B.

der Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle gerade keine Berücksichtigung, sondern ist es den jeweiligen Ehepartnern vielmehr zuzumuten, ihre eigenen Bedürfnisse deutlich stärker zurückschneiden. Im Übrigen kann es sehr wohl auch im Unterhaltsrecht nach [§ 1360 BGB](#) bei einem in Anspruch genommenen Ehegatten der Billigkeit entsprechen, den Stamm des Vermögens zugunsten der aktuellen Sicherung des Unterhalts des anderen Ehegatten einzusetzen, der z.B. wegen mangelnder Ausbildung und Sprachkenntnisse eine Erwerbstätigkeit nicht finden kann (siehe Staudinger/Voppel [BGB § 1360](#) Rn. 50 mit Hinweis auf OLG Nürnberg [FamRZ 2008, 788](#), 789).

Aus diesen Gründen ist die Berufung zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 05.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024